

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 24. Februar 2020

Personalverordnung der Stadt Olten (SRO 131.1), Teilrevision/Genehmigung

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Sparmassnahmen zur Entlastung der Jahresrechnung beschlossen Stadtrat und Parlament im Herbst 2014 eine Reduktion der Dienstaltersgratifikationen bei Dienstjubiläen sowie die Streichung von Dienstaltersgeschenken, Austrittsgratifikationen und Austrittsgeschenken.

Hatte die Regelung in der Personalverordnung vorher so ausgesehen:

Art. 18h Dienstaltersgratifikationen (Art. 22h PR)¹

¹ Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung erhalten vom 15. bei der Stadt Olten geleisteten Dienstjahr an (ohne Einberechnung einer allfälligen Lehrzeit) alle 5 Jahre eine Dienstaltersgratifikation im Gegenwert eines aktuellen Monatsgehalts.

² Sie kann wahlweise in Form einer finanziellen Abgeltung oder als Freizeit während 22 Arbeitstagen bezogen werden. Aus betrieblichen Gründen kann die Direktionsleitung die Wahlfreiheit auf die Hälfte einschränken. Die gewährten Freitage sind innerhalb von drei Jahren zu beziehen; pro Jahr können höchstens 11 Freitage bezogen werden.

so wurde sie ab 1. Januar 2015 wie folgt ausgestaltet:

Art. 18h Dienstaltersgratifikationen (Art. 22h PR)²

¹ Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung erhalten vom 15. bei der Stadt Olten geleisteten Dienstjahr an (ohne Einberechnung einer allfälligen Lehrzeit) alle 5 Jahre eine Dienstaltersgratifikation.

² Sie kann wahlweise in Form einer finanziellen Abgeltung eines halben Monatsgehalts oder als Freizeit während 22 Arbeitstagen bezogen werden. Die gewährten Freitage sind in Absprache mit der Direktionsleitung nach Massgabe der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von vier Jahren zu beziehen.

In der Praxis hat sich nun herausgestellt, dass die «ungleiche» Gewichtung einer finanziellen Abgeltung und von Freizeit dazu führt, dass bei Dienstjubiläen fast ausschliesslich die Variante Freizeit gewählt wird. Zusammen mit der Regelung, dass Plusstundensaldi jeweils per Ende Jahr auf maximal 100 Plusstunden reduziert werden und damit vermehrt Plusstunden kompensiert statt Ferien bezogen werden, hat dies zu einem raschen Anstieg der Feriensaldi über die ganze Stadtverwaltung hinweg geführt. Zudem entstehen zwei «Arten» von Ferien, die separat nachgeführt werden müssen: die «regulären», die einen Geldwert von 100% haben, sowie diejenigen aus Dienstaltersgratifikationen, die einen Geldwert von nur 50% haben und bei einem Austritt somit nicht zu 100% ausbezahlt werden können. Der Stadtrat hat daher einen Revisionsbedarf der geltenden Regelung gesehen und die Direktion Präsidium bzw. den Personaldienst beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

¹ neu eingefügt am 18. Mai 2009

² neu eingefügt am 18. Mai 2009/Teilrevision vom 22.12.2014

2. Erwägungen

2.1 Neuregelung ab 1. Januar 2020

Für eine Neuregelung müssen nach Ansicht der Direktion Präsidium folgende Zielsetzungen eingehalten werden:

- Kein weiterer Abbau von Leistungen für das städtische Personal
- Aufhebung der ungleichen Gewichtung der Auswahlmöglichkeiten
- Reduktion des Anstiegs der Feriensaldi aufgrund von Dienstjubiläen

Gleichzeitig sollen die theoretischen Kosten, falls alle Berechtigten die Variante finanzielle Abgeltung wählen, nicht ansteigen.

Die erste Zielsetzung schliesst eine Neuregelung «Halbes Monatsgehalt oder 11 Tage Freizeit» aus. Das finanzielle Ziel einer Vermeidung von Mehrkosten verhindert gleichzeitig eine Rückkehr zur Regelung vor dem 1. Januar 2015, welche zudem nicht garantieren würde, dass die Feriensaldi aufgrund der Dienstjubiläen – zumindest theoretisch – nicht weiterhin hoch blieben.

Die Direktion Präsidium beantragt daher dem Stadtrat eine im Handling einfache Neuregelung, welche für die Mitarbeitenden im Jahreslohn einerseits die finanzielle Abgeltung eines halben Monatsgehalts beibehält, diese aber mit Freizeit während 11 Arbeitstagen ergänzt. Dadurch würde die Wahlmöglichkeit wegfallen bzw. überflüssig werden. Weil die Gewährung von Freizeit an Mitarbeitende im Stundenlohn nicht möglich ist, sollen diese künftig bei einem Dienstjubiläum einen Netto-Monatslohn (ohne Ferienzuschlag) erhalten.

Konkret sieht die per 1. Januar 2020 vorgeschlagene Regelung wie folgt aus:

Art. 18h Dienstaltersgratifikationen (Art. 22f PR)

¹ Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung erhalten vom 15. bei der Stadt Olten geleisteten Dienstjahr an (ohne Einberechnung einer allfälligen Lehrzeit) alle 5 Jahre eine Dienstaltersgratifikation.

² Sie besteht für die Mitarbeitenden im Jahreslohn aus einer finanziellen Abgeltung eines halben Monatsgehalts und aus Freizeit während 11 Arbeitstagen. Die gewährten Freitage sind in Absprache mit der Direktionsleitung nach Massgabe der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von vier Jahren zu beziehen.

³ Für Mitarbeitende im Stundenlohn besteht sie aus einem Netto-Monatslohn (ohne Ferienzuschlag).

2.2 Übergangsregelung

Während der letzten fünf Jahre sind die Feriensaldi wie erwähnt bei einigen langjährigen Mitarbeitenden aufgrund der seit 1. Januar 2015 geltenden Regelung stark angestiegen. Weil einerseits Ferienguthaben während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen abgegolten werden dürfen (Art. 329 d Abs. 2 OR) und andererseits der Bezug der bestehenden Ferienguthaben durch die betroffenen Mitarbeitenden in vielen Fällen zu betrieblichen Engpässen führen würde, schlägt die Direktion Präsidium eine Übergangsregelung vor:

Mitarbeitende, welche zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 ein zu einer Dienstaltersgratifikation berechtigendes Dienstjubiläum gefeiert haben und am 1. Januar 2020 noch in Diensten der Einwohnergemeinde Olten standen, sollen deshalb rückwirkend ebenfalls in den Genuss der Neuregelung kommen. Das heisst:

- Wer die Dienstaltersgratifikation als finanzielle Abgeltung erhalten hat, erhält zusätzlich 11 Ferientage im Falle der Mitarbeitenden im Jahreslohn bzw. einen halben Netto-Monatslohn im Falle von Mitarbeitenden im Stundenlohn.

- Wer die Dienstaltersgratifikation als Freizeit bezogen hat, erhält die Möglichkeit, sich 11 der 22 gutgeschriebenen Ferientage auszahlen zu lassen, sofern diese nicht bereits bezogen wurden.

3. Vernehmlassung

An seiner Sitzung vom 13. Januar 2020 gab der Stadtrat die geplante Teilrevision zur Vernehmlassung bei der Direktionskonferenz, der Betriebskommission und den Personalverbänden frei.

3.1 Direktionskonferenz

An ihrer Sitzung vom 23. Januar 2020 bezeichneten die Mitglieder der Direktionskonferenz die vorgeschlagene Teilrevision als gerechte und faire Lösung, um mit den gesetzten Zielsetzungen zu einer Verbesserung der betrieblichen Situation zu kommen, indem sowohl die Kosten wie auch die Vakanzen im Griff behalten werden könnten. Zum Argument, dass Mitarbeitende keine Wahlmöglichkeit mehr hätten und die Variante, 22 Freitage zu wählen, künftig nicht mehr existieren würde, halten sie fest, dass diese Möglichkeiten eine Verwaltung der Grösse der Stadt Olten, wo viele Funktionen nur mit einer Person besetzt seien, wie beschrieben vor grosse Herausforderungen stellten; daher habe auch die ursprüngliche Regelung eine Einschränkung der Wahlfreiheit aus betrieblichen Gründen auf die Hälfte beinhaltet, deren Anwendung auf exakt die nun vorgesehene Ausgestaltung der im Übrigen – auch in ihrer Höhe – nicht selbstverständlichen Dienstaltersgratifikation führe. Von der Direktionskonferenz begrüsst wurde ferner auch die vorgesehene Übergangsregelung.

3.2 Betriebskommission

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 begrüsst die Betriebskommission (Beko) eine Veränderung zur heutigen Praxis, findet aber den Wegfall einer Wahlmöglichkeit schlecht: Wegen der Abzüge und der Steuern sei der finanzielle Aspekt von Teilen des Personals nicht zwingend erwünscht. Die Beko regt daher an, dass Mitarbeitende alternativ die Möglichkeit hätten, einen Antrag an die Direktionsleitung zu stellen, um entweder die 22 Tage Urlaub oder die entsprechende finanzielle Entschädigung zu erhalten. Weiter schlägt die Beko vor, die 2015 aus finanziellen Gründen abgeschafften anteilmässigen Austrittsgratifikationen bei Pensionierungen – und neu auch im Todesfall – wieder einzuführen.

3.3 Personalverbände

Auch der Personalverband Stadt Olten, welcher die Zielsetzungen der Teilrevision und die vorgeschlagene Übergangsregelung begrüsst, spricht sich für die Rückkehr zur vormaligen Modell der Wahlfreiheit aus und regt zudem die Schaffung eines Pro-rata-Anspruchs für Mitarbeitende, welche zufolge Pensionierung oder Invalidität aus dem Anstellungsverhältnis ausscheiden, an. Für schwankende Pensen und Mitarbeitende im Stundenlohn schlägt er zudem vor, als Berechnungsgrundlage für die Dienstaltersgratifikation auf das durchschnittliche Pensum bzw. den durchschnittlichen Netto-Monatslohn der letzten fünf Jahre abzustellen.

3.4 Fazit aus Vernehmlassung

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Lösung hat zum Ziel, neben der Aufhebung der ungleichen Gewichtung der Auswahlmöglichkeiten sowohl die finanziellen Auswirkungen wie auch die Ferienguthaben unter Kontrolle zu haben. Zudem ist mit dem geplanten Vorgehen für eine Gleichbehandlung der Mitarbeitenden gesorgt, auch indem die Ausgestaltung der Gratifikation nicht vom Goodwill einer Direktionsleitung abhängig ist. Angesichts der grosszügig ausgestalteten Dienstaltersgratifikation im Wert eines Monatslohns und des damals klaren Willens des Gemeindeparlaments besteht zudem aus Sicht der Direktion Präsidium kein

Anlass, dem Gemeindeparlament zu beantragen, die aus finanziellen Gründen abgeschaffte anteilmässige Austrittsgratifikation oder einen Pro-rata-Anspruch wieder einzuführen. Dies würde nämlich eine Teilrevision nicht nur der Personalverordnung durch den Stadtrat, sondern des Personalreglements durch das Gemeindeparlament bedeuten.

Hingegen macht es angesichts teilweise schwankender Pensen bei Mitarbeitenden sowohl im Jahres- wie auch im Stundenlohn Sinn, nicht nur die jeweils aktuelle Beschäftigungssituation zu berücksichtigen, sondern das durchschnittliche Pensum bzw. den durchschnittlichen Monatslohn der letzten fünf Jahre als Berechnungsbasis für die Dienstaltersgratifikation zu definieren.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für die zusätzlichen Ferientage der Übergangsregelung müssen rund 85'000 Fr. abgegrenzt werden, die aber nur bei allfälliger Auszahlung beim Austritt anfallen würden.

Beschluss:

1. Die Teilrevision der Personalverordnung der Stadt Olten (SRO 131.1), Art. 18h und Art. 33 (neu), rückwirkend per 1. Januar 2020, wird mit folgender Formulierung genehmigt:

Art. 18h Dienstaltersgratifikationen (Art. 22h PR)

¹ Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung erhalten vom 15. bei der Stadt Olten geleisteten Dienstjahr an (ohne Einberechnung einer allfälligen Lehrzeit) alle 5 Jahre eine Dienstaltersgratifikation.

² Sie besteht für die Mitarbeitenden im Jahreslohn aus einer finanziellen Abgeltung eines halben Monatsgehalts und aus Freizeit während 11 Arbeitstagen. Zur Berechnung des Anspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend. Die gewährten Freitage sind in Absprache mit der Direktionsleitung nach Massgabe der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von vier Jahren zu beziehen.

³ Für Mitarbeitende im Stundenlohn besteht die Dienstaltersgratifikation aus einem Netto-Monatslohn (ohne Ferienzuschlag). Zur Berechnung des Anspruchs ist der durchschnittliche Monatslohn der letzten fünf Jahre massgebend.

6. Schlussbestimmungen

Art. 33 Übergangsbestimmung zur Dienstaltersgratifikation

Übergangsbestimmungen zu Art. 18h:

¹ Mitarbeitende, welche zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 ihre Dienstaltersgratifikation als finanzielle Abgeltung erhalten haben und am 1. Januar 2020 noch in Diensten der Einwohnergemeinde Olten standen, erhalten zusätzlich 11 Ferientage im Falle der Mitarbeitenden im Jahreslohn bzw. einen halben Netto-Monatslohn im Falle von Mitarbeitenden im Stundenlohn.

² Mitarbeitende, welche zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 ihre Dienstaltersgratifikation in Form von Freizeit bezogen haben und am 1. Januar 2020 noch in Diensten der Einwohnergemeinde Olten standen, können sich 11 der 22 gutgeschriebenen Ferientage auszahlen lassen, sofern sie den entsprechenden Ferienanspruch nicht bereits bezogen haben.

2. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

